

# Rechtstipp

## Kein Online-Zugriff für den Betriebsrat

Wann immer in Unternehmen neue IT-Systeme eingeführt werden, deren Zweck die Personaldatenverwaltung ist oder mittels derer eine Leistungs-/Verhaltenskontrolle von Mitarbeitern ermöglicht wird (z.B. auch solche Systeme, die Fernzugriffe für Home-Office-Nutzer ermöglichen), fordern Betriebsräte die Einräumung eines eigenen, vom Arbeitgeber unabhängigen Lesezugriffs auf alle Daten, ggf. einschließlich der systemseitigen Protokolldateien. Anders, so die Argumentation der Betriebsräte, könnten Manipulationen und Missbräuche nicht verhindert oder auch nur nachgewiesen werden. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat Mitte 2011 unmissverständlich ein Recht des Betriebsrats auf ein solches „allsehendes Auge“ verneint. Weder rechtfertigen die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats einen solchen Datenzugriff noch die effektive Kontrolle der Einhaltung datenschutz-

rechtlicher Bestimmungen. Das BAG weist in dem Zusammenhang völlig zu Recht darauf hin, dass der Betriebsrat, wenn er die Einhaltung von Gesetzen oder Betriebsvereinbarungen überprüfen will, entsprechende Informationen abzufordern und der Arbeitgeber ihm diese zur Verfügung zu stellen hat. Das ist auch datenschutzrechtlich zu begrüßen, ist doch die Achillesferse der Vertraulichkeit oft ein Betriebsratsmitglied.

Die positive Rechtslage nutzt Arbeitgebern aber nur dann, wenn sie diese auch für sich zu nutzen wissen. Oft schwächen Arbeitgeber ihre Position grundlos, indem auf das Instrument der Einigungsstelle prinzipiell verzichtet wird. Bei der Entscheidung für oder wider eine Einigungsstelle muss der Arbeitgeber eines stets bedenken: Verzichtet er auf die Einigungsstelle, räumt er dem Betriebsrat ein Vetorecht ein, das das BetrVG ihm nicht gibt. Dieses sieht für den Fall der Nichteinigung die Entscheidung durch die Einigungsstelle vor. Diese ist aber an das geltende Recht gebunden und darf dem Betriebsrat keine Rechte zusprechen, die weder das BetrVG noch die

Rechtsprechung kennen. Bei der Einführung von IT-Systemen besteht das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats einzig zum Schutz der Mitarbeiter vor Überwachung. Die von Betriebsräten oft darüber hinaus geforderten Regelungen und Zugeständnisse sind hingegen nicht vom BetrVG getragen, dürfen also in der Einigungsstelle nicht zulasten des Arbeitgebers entschieden werden.



**BERND WELLER**, Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Frankfurt am Main